

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 27

Berlin, den 5. August 2026

03227

9.7.2026	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (Vorbereitungsdienstverordnung – VDVO)	738
	2232-1-16; 2232-1-9	
9.7.2026	Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmaßnahmenverordnung	761
	2232-2-2	
22.7.2026	Verordnung zur Regelung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung – GDDatV)	770
	2120-7-3	
24.7.2026	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-64 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	777
24.7.2026	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-69c im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg	778
24.7.2026	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-14-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	779
28.7.2026	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-201da im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Moabit	780

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 9,60 €

Verordnung

über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (Vorbereitungsdienstverordnung – VDVO)

Vom 9. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Vorbereitungsdienst

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bewerbungsverfahren, Zulassung und Einstellung
- § 4 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
- § 5 Zuordnung der Fächer
- § 6 Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Organisation des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsunterricht, Qualifizierungsveranstaltungen und weitere Ausbildungsverpflichtungen
- § 10 Modularisierung der Ausbildung
- § 11 Evaluation
- § 12 Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 13 Aufgaben der Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren
- § 14 Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter
- § 15 Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte
- § 16 Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote
- § 17 Notenstufen

Kapitel 2 Staatsprüfung

- § 18 Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen
- § 19 Modulprüfung
- § 20 Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes
- § 21 Unterrichtspraktische Prüfung

- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren zur Bildung der Gesamtnote
- § 24 Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung
- § 25 Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Wiederholungsprüfung
- § 28 Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung und Bescheid über nicht bestandene Prüfung
- § 29 Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde
- § 30 Unterstützungseinsatz

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

- § 31 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5) Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern
- Anlagen 2 bis 4 (zu § 28 Absatz 2) Zeugnismuster

Kapitel 1 Vorbereitungsdienst

§ 1 Ausbildungsziele

(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Qualifizierungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbständigem Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und dazu befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Inhalte der Ausbildung, die organisatorische Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung vom Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (Landesinstitut) in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.

(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 4, § 4, § 6 Absatz 9 und § 13 Absatz 2 Nummer 1 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zur Deckung des Lehrkräftebedarfs gemäß § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder das Lehramt an beruflichen Schulen zu erwerben.

(2) Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der dem Landesinstitut zugeordneten Schulpraktischen Seminare und tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

(3) Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sind für die fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verantwortlich.

(4) An den Schulen tätige Qualifizierungslehrkräfte unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.

(5) Qualifizierungsveranstaltungen, die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besuchen, sind der Einführungskurs, die übergreifenden und fachdidaktischen Basismodule II und die Vertiefungsmodule des Landesinstituts. Die Basismodule II und die Vertiefungsmodule sind Teil der Modulstruktur der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts.

§ 3

Bewerbungsverfahren, Zulassung und Einstellung

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die erforderliche persönliche Eignung, zu der auch die gesundheitliche Eignung gehört, verfügt.

(2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss, das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine vom Prüfungsamt ausgestellte Abschlussbescheinigung, die den Anforderungen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entspricht, bis zu dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung jeweils bekannt gemachten Termin nachgereicht werden.

(3) Anträge, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen zu jedem neuen Bewerbungstermin erneut gestellt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz innerhalb der ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesetzten Frist nicht annehmen oder es versäumen, die Bewerbung für die Teilnahme am Nachrückverfahren zu erneuern oder aufrecht zu halten, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Die Bewerbung kann nach Maßgabe des Absatzes 3 zu einem späteren Bewerbungstermin wiederholt werden.

(5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten erfolgt nicht, wenn dort bereits mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt absolviert wurden. Beinhalten diese Ausbildungszeiten entschuldigte Abwesenheitszeiten im Umfang von mehr als 49 Kalendertagen, bleiben die Abwesenheitszeiten bei der Berechnung der sechs Monate unberücksichtigt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde. Eine Einstellung nach erstmals oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes kann insgesamt höchstens zweimal erfolgen. Eine weitere Einstellung ist zulässig, wenn der vorherige Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters aus wichtigem Grund beendet worden ist, insbesondere aus Gründen, die nicht von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertreten sind.

(7) Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses ist nur möglich für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war.

(8) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ist zulässig für Absolventinnen und Absolventen eines auf nur ein Fach oder eine berufliche Fachrichtung bezogenen Quereinstiegsmasterstudiengangs für ein Lehramt. Die Einstellung ist nur möglich in demjenigen Fach oder derjenigen beruflichen Fachrichtung, auf das oder die sich der Quereinstiegsmaster bezieht.

§ 4

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen ist ein Auswahlverfahren unter den gemäß § 3 Absatz 2 rechtzeitig gestellten Anträgen durchzuführen. Die Auswahl erfolgt lehramtsbezogen entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan des Landes Berlin. Hierfür werden jeder Bewerberin und jedem Bewerber Punkte gemäß § 11 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes zugeordnet.

(2) Die Zuordnung von Punkten für die fachliche Eignung erfolgt auf Grund der Gesamtnote des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder auf Grund der mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt. Ist bei lehramtsbezogenen Masterabschlüssen nach Satz 1 keine Gesamtnote ausgewiesen, wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt der im Abschlusszeugnis aufgeführten Einzelnoten gebildet. Dabei wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Die Gesamtnote nach Satz 1 wird für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage für die Befestigung.

(3) Gehört ein durch ein lehramtsbezogenes Studium oder einen lehramtsbezogenen Masterabschluss nachgewiesenes Fach der Bewerberin oder des Bewerbers zu den durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats festgestellten Fächern mit dringendem Bedarf, werden 20 Punkte abgezogen. Gehören weitere nachgewiesene Fächer hierzu, werden je Fach weitere 20 Punkte abgezogen. Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gelten für einen Punktabzug nach den Sätzen 1 und 2 als ein Fach.

(4) Die Zuordnung von Punkten nach Wartezeit setzt voraus, dass eine ununterbrochene Wartezeit vorliegt. Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste erfolglose Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 nachgereicht, beginnt die Wartezeit mit Ablauf des in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes zur Nachreichung. Für jeden nicht er-

folgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte abgezogen. Die Wartezeit verfällt bei einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung oder bei nicht fristgemäßer Rückmeldung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1.

(5) Bei der Berücksichtigung von Wartezeit nach Absatz 4 ruht bei Bewerberinnen, die auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wollen oder aus diesem Grund auf einen Wiederholungsantrag verzichten oder den Antrag auf Zulassung zurücknehmen, die Bewerbung längstens bis zu dem Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes folgt (Ruhephase). Die Dauer der Ruhephase kann bei einem rechtzeitig zu dem entsprechenden Bewerbungsschluss gestellten Antrag zweimal geändert werden. Die Bewerbung wird zu dem auf die Ruhephase folgenden Einstellungstermin wieder in das Bewerbungsverfahren einbezogen. Die Wartezeiten vor und nach der Ruhephase werden addiert und gelten als ununterbrochene Wartezeit.

(6) Für Kriterien außergewöhnlicher Härte werden Punkte wie folgt zugeordnet:

1. Weist die Bewerberin oder der Bewerber die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach, wird ab einem Grad der Behinderung von 50 für jeden Grad der Behinderung ein Punkt abgezogen, im Falle der Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird ab einem Grad der Behinderung von 30 für jeden Grad der Behinderung ein Punkt abgezogen;
2. gewährt die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebenden minderjährigen leiblichen Kind, Stiefkind oder Pflegekind oder einer pflegebedürftigen Person Unterhalt, werden zehn Punkte abgezogen;
3. erhält die Bewerberin oder der Bewerber Sozialhilfeleistungen oder Leistungen nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden zehn Punkte abgezogen;
4. hat die Bewerberin oder der Bewerber mindestens sechs Monate lang eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, werden zehn Punkte abgezogen;
5. hat die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Schulabschluss über den Zweiten Bildungsweg erworben, werden zehn Punkte abgezogen;
6. war die Bewerberin oder der Bewerber durch geeignete Unterlagen nachgewiesen länger als sechs Monate nach der Aufnahme des Studiums ununterbrochen krank, werden zehn Punkte abgezogen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens fünf Monate lang eine Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Stunden wöchentlich an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule in Deutschland ausgeübt haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Im Falle eines Punktabzuges für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 4 Satz 4 werden zehn Punkte abgezogen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Studienabschlüsse mindestens sechs Monate lang im Umfang von mindestens acht Stunden monatlich eine ehrenamtliche Tätigkeit, eine Freiwilligenarbeit oder einen Freiwilligendienst, die oder der für den Vorbereitungsdienst förderlich ist, bei einem anerkannten Träger der Jugendarbeit oder einem in den Zielen vergleich-

baren gemeinnützigen, eingetragenen Verein wahrgenommen haben, werden diese Zeiten auf die Wartezeit angerechnet. Im Falle eines Punktabzuges für einen nicht erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 4 Satz 4 werden zehn Punkte abgezogen.

(9) Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit besserer Gesamtnote gemäß Absatz 1 und 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(10) Die Ermittlung der Wartezeit gemäß § 11 Absatz 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in entsprechender Anwendung der Absätze 4 und 5.

§ 5

Zuordnung der Fächer

Welche Fächer oder Fachrichtungen nach der Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung jeweils den Unterrichtsfächern, Lernfeldern, Lernbereichen und Aufgabengebieten entsprechen, in denen im Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht gegeben werden kann, ergibt sich aus Anlage 1.

§ 6

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt den Tag, an dem die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung beabsichtigt ist, unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest.

(3) Ist die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 möglich, werden diese Zeiten angerechnet. Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von nachgewiesenen bereits absolvierten Ausbildungsinhalten auf zu belegende Module.

(4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin absolvierten Zeiten, Basismodule II und Vertiefungsmodule sowie die nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, erworbenen Modulbausteine und Inhalte der Fachseminare angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator. Die bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung nach § 19 dieser Verordnung oder nach § 16 der in Satz 1 genannten Verordnung ist für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Bei einer Wiedereinstellung nach Zeiten im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin, die nach der in Satz 1 genannten Verordnung absolviert wurden, entsprechen der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes an übergreifenden und fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie an Begleitformaten teilnimmt und die Anzahl der Besuche der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter dem Verhältnis der bis zum Prüfungszeitraum noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum des Vorbereitungsdienstes.

(5) Werden Zeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, darf die verbleibende Ausbildungsdauer zwölf Monate nicht unterschreiten. Dies gilt nicht bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung zum Absolvieren der Wiederholungsprüfung.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters um höchstens sechs Monate ver-

kürzt werden, wenn auf Grund der bislang erbrachten Leistungen zu erwarten ist, dass die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung bereits zu dem sich durch die Verkürzung ergebenden Termin erfolgreich absolvieren wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator frühestens sechs Monate und spätestens neun Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit den Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Hierbei wird unter Berücksichtigung des Kompetenzstandes der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters zugleich festgelegt, wie die Ausbildungsverpflichtungen gemäß § 9 Absatz 4 und 6 verringert werden.

(7) Der Vorbereitungsdienst wird verlängert, wenn

1. entschuldigte Abwesenheitszeiten insgesamt 49 Kalendertage übersteigen und die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder
2. eine Wiederholungsprüfung abgelegt wird.

Führt eine Verlängerung um den Zeitraum der Abwesenheit dazu, dass die überwiegende Zeit der Verlängerung in die Sommerferien fällt, wird die Verlängerung um einen angemessenen Zeitraum erweitert. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen sie nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund einer Schutzmaßnahme gemäß § 2a der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keinen Unterricht mehr erteilt, als entschuldigte Abwesenheitszeiten gewertet werden.

(8) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder
2. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachweist.

Der Antrag soll spätestens sieben Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden. Bei Gewährung eines Urlaubs nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(9) Der Vorbereitungsdienst wird in Teilzeit im Umfang von drei Vierteln der Vollzeitausbildung absolviert, wenn mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein entsprechender Antrag gestellt wird. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in diesem Fall 24 Monate. Auf Antrag kann auch nach Beginn des Vorbereitungsdienstes Teilzeit im Umfang von drei Vierteln der Vollzeitausbildung bewilligt oder nach einer Teilzeitbewilligung wieder zu einer Vollzeitausbildung zurückgekehrt werden. Hierbei wird unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Zeiten und der Teilzeitausbildung die weitere Dauer des Vorbereitungsdienstes festgelegt. Im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist der Vorbereitungsdienst in Teilzeit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 54d des Landesbeamtengesetzes gegeben sind.

§ 7

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages, an dem

1. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter das Zeugnis der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung ausgehändigt oder schriftlich bekannt gegeben wird,

2. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass die Zulassung zur Staatsprüfung zum wiederholten Male versagt werden muss,
3. der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt gegeben wird, dass sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, oder
4. die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter entlassen wird.

(2) Die Entlassung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern im Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen der §§ 22 und 23 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 33 und 34 des Landesbeamtengesetzes. Eine Entlassung gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes kommt insbesondere in Betracht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter

1. durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
2. aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte der Ausbildung nicht kontinuierlich selbständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

(3) Befinden sich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, ist der Vorbereitungsdienst zu beenden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dauerhaft dienstunfähig ist oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Darüber hinaus kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den Vorbereitungsdienst beenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolviert, endet er außer in den Fällen des Absatzes 1 auch nach Maßgabe des Arbeitsvertrages.

§ 8

Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Landesinstitut und an öffentlichen Schulen durchgeführt und umfasst Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts sowie den Ausbildungsunterricht und die aktive Mitwirkung am Schulleben. Soweit Lehrkräfte an anerkannten Ersatzschulen zu den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts zugelassen werden, erfolgt die schulpraktische Ausbildung an den anerkannten Ersatzschulen.

(2) Das Landesinstitut benennt Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter, die die fachdidaktische Ausbildung in einem Unterrichtsfach, in einer beruflichen Fachrichtung oder für die sonderpädagogischen Fachrichtungen übernehmen, und ist für deren Qualifizierung verantwortlich.

(3) Jede Lehramtsanwärterin und jeder Lehramtsanwärter wird einer Qualifizierungskoordinatorin oder einem Qualifizierungskoordinator sowie für jedes Fach und jede berufliche Fachrichtung einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter und für die Begleitung an der Schule mindestens einer Qualifizierungslehrkraft zugeordnet. Für die Zuordnung zu Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern gilt abweichend von Satz 1:

1. Bei einer Ausbildung in sonderpädagogischen Fachrichtungen wird die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter für diese gemeinsam einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter zugeordnet;
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die anstelle des Faches Deutsch oder Mathematik gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung einen Lernbereich studiert haben, werden auch für den Lernbereich einer Fachbegleiterin oder einem Fachbegleiter zugeordnet;

3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung werden zwei Fachbegleiterinnen oder Fachbegleitern zugeordnet.

(4) Einer Qualifizierungskordinatorin oder einem Qualifizierungskordinator sollen nicht mehr als 60 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugeordnet werden.

(5) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Antrag einmal nach Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten einer anderen Qualifizierungskordinatorin oder einem anderen Qualifizierungskordinator und anderen Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern zugeordnet werden. Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres bei der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator eingegangen sein.

§ 9

Ausbildungsunterricht, Qualifizierungsveranstaltungen und weitere Ausbildungsverpflichtungen

(1) Der Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besteht aus zwölf, im Falle der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus neun Wochenstunden Ausbildungsunterricht.

(2) Der Ausbildungsunterricht soll in den Ausbildungsfächern und -fachrichtungen etwa zu gleichen Teilen gegeben werden. Er besteht in der Regel aus selbständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Der durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Rahmen der Ausbildung selbständig zu erteilende Unterricht wird auf Grund des jeweiligen Kompetenzstandes festgelegt, soll jedoch mindestens fünf Wochenstunden umfassen, im Falle der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mindestens drei Wochenstunden. Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht. Mindestens im ersten Ausbildungshalbjahr soll der Ausbildungsunterricht nicht ausschließlich aus selbständigem Unterricht bestehen.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen findet Ausbildungsunterricht sowohl in den Jahrgangsstufen eins bis drei als auch in den Jahrgangsstufen vier bis sechs statt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der gymnasialen Oberstufe. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an beruflichen Schulen findet Ausbildungsunterricht in der beruflichen Fachrichtung oder den beiden beruflichen Fachrichtungen grundsätzlich in Bildungsgängen mit einem Bezug zu der beruflichen Fachrichtung oder zu den beiden beruflichen Fachrichtungen statt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, die den Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule absolvieren, erteilen abweichend von Satz 2 Ausbildungsunterricht in studienbefähigenden Bildungsgängen und in Bildungsgängen, die zum Mittleren Schulabschluss, zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Berufsbildungsreife führen. Ergänzend kann im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung Unterricht in Schularten und Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss führen, erteilt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts verpflichtet:

1. ein mindestens 30 Zeitstunden umfassendes Einführungsseminar;
2. mindestens 50 Zeitstunden übergreifende Basismodule II und mindestens 100 Zeitstunden fachdidaktische Basismodule II in zwei Fächern oder beruflichen Fachrichtungen, Lehramtsanwär-

terinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern;

3. mindestens 30 Zeitstunden Vertiefungsmodule im Wahlpflichtformat.

Für die Basismodule II gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2:

1. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen treten zwei sonderpädagogische Fachrichtungen an die Stelle eines Faches;
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die anstelle des Faches Deutsch oder Mathematik gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung einen Lernbereich studiert haben, besuchen fachdidaktische Basismodule II in den beiden Fächern, die sie vollumfänglich studiert haben, und im Lernbereich;
3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen mit nur einem Fach oder nur einer beruflichen Fachrichtung nehmen anstelle der fachdidaktischen Basismodule II nach Satz 1 Nummer 2 im zweiten Fach an weiteren fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen teil. Eine Doppelung von Inhalten ist zu vermeiden.

(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Basismodule II und der Vertiefungsmodule nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit individuellem Ausbildungsende nehmen bis drei Wochen vor ihrem Prüfungstermin an den in Satz 1 benannten Veranstaltungen teil.

(6) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden mindestens zehnmal von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern im Unterricht besucht. Die Unterrichtsbesuche sollen möglichst gleichmäßig auf die Ausbildungshalbjahre verteilt werden. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nehmen im Umfang von mindestens 20 Zeitstunden an Begleitformaten teil. Begleitformate unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Reflexion von Praxiserfahrungen in Rückkopplung mit Inhalten der Ausbildungsveranstaltungen. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht auf die Zeit der Begleitformate angerechnet. Die Qualifizierungskordinatorin oder der Qualifizierungskordinator legt den Umfang der Begleitformate fest und kann den Umfang zu einem späteren Zeitpunkt dem Kompetenzstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anpassen.

(7) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, ab Beginn des Vorbereitungsdienstes den Vorbereitungsdienst zu dokumentieren und die eigene Kompetenzentwicklung zu reflektieren (Professionalisierungsportfolio). Das Professionalisierungsportfolio bildet die Grundlage für die Aufgabenstellung der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3.

(8) Mit schriftlicher Einwilligung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ausschließlich zur pädagogischen Auswertung einzelne Unterrichtsstunden in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung über die Art, die Verantwortliche oder den Verantwortlichen, den Verwendungszweck und die Speicherdauer der Aufzeichnung zu informieren. Verantwortliche oder Verantwortlicher der Aufzeichnung ist die Qualifizierungskordinatorin oder der Qualifizierungskordinator, die Fachbegleiterin oder der Fachbegleiter oder die Qualifizierungslehrkraft.

(9) Videoaufzeichnungen nach Absatz 8 werden nicht an Dritte weitergegeben, nicht zur Leistungsbewertung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Schülerinnen und Schüler verwendet und nicht verschriftlicht. Sie werden im persönlichen Gespräch zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator, der Fachbegleiterin oder dem Fachbegleiter oder der Qualifizierungslehrkraft didaktisch und methodisch ausgewertet.

Mit der zusätzlichen, ausdrücklich auch hierauf bezogenen schriftlichen Einwilligung der in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen dürfen sie auch in Qualifizierungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 ausgewertet werden.

(10) Videoaufzeichnungen nach Absatz 8 werden mit dienstlichen Geräten hergestellt und für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter gesondert lokal auf dienstlichen Geräten und für Unbefugte unzugänglich gespeichert. Sie werden nach erfolgter pädagogischer Auswertung oder nach Zugang des Widerrufs einer nach Absatz 8 Satz 1 erteilten Einwilligung gelöscht.

§ 10

Modularisierung der Ausbildung

(1) Die Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts folgen einer modularisierten kohärenten Struktur. Dabei werden die im Vorbereitungsdienst zu entwickelnden Kompetenzen und Standards Basismodulen II und Vertiefungsmodulen zugeordnet.

(2) Das Landesinstitut legt in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung die inhaltlichen Schwerpunkte der Basismodule II und der Vertiefungsmodule in Fachcurricula, die Bestandteil des Handbuchs Vorbereitungsdienst gemäß § 1 Absatz 2 sind, fest.

(3) Die Ausbildung in den Basismodulen II ist ausgerichtet auf Unterricht und Erziehung im jeweiligen Fach oder in der jeweiligen Fachrichtung und auf übergreifende Themen. Darüber hinaus werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den Auftrag der Schule und die Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne der §§ 1 und 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeführt. Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Themenbereiche erfolgt für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in den Basismodulen II und Vertiefungsmodulen. Die Förderung der Kompetenzentwicklung bezieht sich auf die Bereiche Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender und den Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, erhalten in den Basismodulen II mit übergreifenden Inhalten ein Angebot zu inklusiver Bildung.

(4) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, regelmäßig an den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts teilzunehmen, aktiv daran mitzuwirken und die innerhalb der Veranstaltungen gestellten Aufgaben zu erledigen.

§ 11

Evaluation

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung führt das Landesinstitut mithilfe der Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren Maßnahmen zur internen und externen Evaluation durch. An der Evaluation können Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt werden. Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluierungsauftrages erforderlich sind.

§ 12

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Einvernehmen mit der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator für die der jeweiligen Schule zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter den Umfang des selbständig zu erteilenden Unterrichts fest. Dies erfolgt auch für Unterricht unter Anleitung, soweit und solange dieser erteilt werden soll. Die Schul-

leiterin oder der Schulleiter ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern weisungsbefugt.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt Lehrkräfte als Qualifizierungslehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Schule. Spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Funktionsstelleninhaberin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes bewertet die Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter vor Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch Erstellung eines Gutachtens gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1. Für Zuarbeiten kann sie oder er weitere Funktionsstelleninhaberrinnen oder Funktionsstelleninhaber beauftragen. Findet die Ausbildung im Rahmen einer Kooperation an einer weiteren Schule statt, setzt sich die Schulleiterin oder der Schulleiter vor der Erstellung des Gutachtens mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Schule ins Benehmen und berücksichtigt deren oder dessen Einschätzung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist, wirkt an der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 und, sofern die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator sie oder ihn als weitere Person hinzuzieht, an der Modulprüfung gemäß § 19 mit.

§ 13

Aufgaben der Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren

(1) Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren organisieren und koordinieren die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, beraten diese und wirken an der Abnahme von Prüfungen mit. Den ihnen gemäß § 8 Absatz 3 zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern gegenüber sind sie in allen die Ausbildung betreffenden Fragen weisungsbefugt.

(2) Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an die Ausbildungsschulen;
2. Beratung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen Belangen der Ausbildung und Steuerung ihrer Ausbildungsverläufe;
3. Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Hinblick auf die Kompetenzentwicklung;
4. Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Umfang des selbständig zu erteilenden Unterrichts für die ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter je nach Kompetenzstand gemäß § 9 Absatz 2;
5. Festlegung der Begleitformate je nach Kompetenzstand der ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gemäß § 9 Absatz 6 Satz 6 und die etwaige Anpassung der Begleitformate im Verlauf der Ausbildung;
6. Beratung der ihnen zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bei der Auswahl der Vertiefungsmodule;
7. Durchführung des Einführungsseminars gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1;
8. Planung und Durchführung von anliegenorientierten Beratungs- und Begleitformaten für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter;

9. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Prozess der Weiterentwicklung der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen;
10. Planung und Durchführung von Basismodulen II und Vertiefungsmodulen, soweit sie fachübergreifende Inhalte vermitteln;
11. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben im Bereich der Durchführung der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung;
12. Mitwirkung bei der Gewinnung und Qualifizierung von Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern und Qualifizierungslehrkräften sowie Anfertigen von Stellungnahmen im Rahmen der Beurteilung dieser Personen;
13. Teilnahme an Dienstbesprechungen im Landesinstitut sowie Leitung von Dienstbesprechungen mit Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern und Qualifizierungslehrkräften;
14. Durchführung von Maßnahmen der internen Evaluation und Mitwirkung bei Maßnahmen der externen Evaluation der Ausbildung gemäß § 11.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, entwickeln die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren unter Beteiligung der jeweiligen Lehramtsanwärterin oder des jeweiligen Lehramtsanwärters zu Beginn der Ausbildung jeweils einen Ausbildungsplan, mit dem sichergestellt wird, dass die Ausbildung in Teilzeit in Umfang und Inhalten der Regelausbildung entspricht.

§ 14

Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter

(1) Das Landesinstitut beauftragt fachlich geeignete Lehrkräfte, die in der Regel mindestens zwei Jahre im Schuldienst tätig waren, mit der Funktion einer Fachbegleiterin oder eines Fachbegleiters. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter bilden in einem der Unterrichtsfächer oder in einer der Fachrichtungen aus, in denen sie die Lehramtsbefähigung erworben haben.

(2) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Unterrichtsbesuchen bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern;
2. Diagnose der Kompetenzstände, individuelle Beratung und Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Prozess der Kompetenzentwicklung;
3. Mitwirkung an der Konzepterstellung, Anpassung und Durchführung von Basismodulen II, die fachdidaktische Inhalte vermitteln, und Vertiefungsmodulen;
4. Planung und Abstimmung fachbezogener Ausbildungsinhalte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung geltender Curricula sowie aktueller fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Entwicklungen;
5. Anleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Förderung ihrer Fähigkeit zur Reflexion von Inhalten und Methoden der Ausbildungsscurricula im Hinblick auf deren Übertragbarkeit auf den Unterricht;
6. Durchführung von Begleitformaten;
7. Gestaltung und Präsentation modellhaften Unterrichts zur Hospitation mindestens einmal pro Halbjahr;
8. Mitwirkung und Schnittstellenarbeit im Rahmen der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen sowie mit den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren und den Schulleiterinnen und Schulleitern.

(3) Jede Fachbegleiterin und jeder Fachbegleiter besucht die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die gemäß § 27 zur

Wiederholungsprüfung zugelassen sind, mindestens zweimal bis zum Prüfungstermin der Wiederholungsprüfung.

§ 15

Stellung und Aufgaben der Qualifizierungslehrkräfte

(1) Die Qualifizierungslehrkräfte gemäß § 8 Absatz 3 sind die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an der eigenen Schule und stimmen sich mit den Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern hinsichtlich der Unterstützung ab.

(2) Die Qualifizierungslehrkräfte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Elternarbeit und Gremienarbeit sowie bei weiteren Aufgaben im schulischen Kontext;
2. Beratung und Unterstützung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern durch Unterrichtcoachings, Unterrichtsbesuche und Hospitationsunterricht;
3. Unterstützung bei komplexen Aufgaben der Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses und der Kooperation innerhalb der Ausbildungsschule;
4. Teilnahme an regelmäßigen fachlich relevanten Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts;
5. Mitwirkung und Schnittstellenarbeit im Rahmen der kohärenten, phasenübergreifenden Modularisierung der Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts und enge Zusammenarbeit mit den dafür im Landesinstitut zuständigen Arbeitsgruppen;
6. fakultativ die Durchführung von Vertiefungsmodulen des Landesinstituts.

(3) Die Qualifizierungslehrkräfte wirken nicht an der Notengebung für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit. Nach Festlegung der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 nehmen sie Stellung zum Prozess der Kompetenzentwicklung und zur Entwicklung der Reflexionsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie zum Umfang der durchgeführten Begleitformate.

§ 16

Beurteilungen, Gutachten und Ausbildungsnote

(1) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter erstellen am Ende des ersten und zweiten Ausbildungshalbjahres für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter in einem vom Landesinstitut vorgegebenen standardisierten Verfahren, das von der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator geleitet und koordiniert wird, Beurteilungen.

(2) Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator wirkt auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe hin. Die Beurteilungen dokumentieren den erreichten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und enthalten Hinweise, welche Kompetenzen zur Steigerung oder Sicherung des Ausbildungserfolges vorrangig zu entwickeln sind.

(3) Die Beurteilungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter schriftlich zur Kenntnis gegeben und von der Fachbegleiterin oder dem Fachbegleiter erläutert.

(4) Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihr oder ihm beauftragten Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 des Schulgesetzes erstellen vor der Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Note ausgewiesene Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand und erläutern diese der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter. Im Anschluss werden die mit einer Note ausgewiesenen Gutachten der zuständigen Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator vorgelegt. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt der Anfertigung der Gut-

achten mehreren Ausbildungsschulen zugewiesen, fertigt jede Schulleiterin und jeder Schulleiter ein Gutachten. Die in den Gutachten ausgewiesenen Noten der Schulleiterinnen und Schulleiter werden zu einer arithmetisch ermittelten Note mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zusammengerechnet. Aus den Noten der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter sowie der Note der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule oder im Falle mehrerer Ausbildungsschulen der gemäß Satz 4 zusammengerechneten Note der Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen errechnet die Qualifizierungskordinatorin oder der Qualifizierungskordinator die Ausbildungsnote auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma.

(5) Die Qualifizierungskordinatorin oder der Qualifizierungskordinator gibt den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen die Gutachten nach Absatz 4 Satz 1 und 3 und die Ausbildungsnote nach Absatz 4 Satz 5 schriftlich zur Kenntnis und händigt ihnen eine Kopie der Gutachten aus.

§ 17

Notenstufen

Für Bewertungen der Leistungen in den Gutachten, in der Modulprüfung und in der unterrichtspraktischen Prüfung gelten folgende Festlegungen für die Noten:

1. sehr gut (1,00) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2,00) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3,00) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4,00) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6,00) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Kapitel 2 Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Staatsprüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter über die notwendigen berufsqualifizierenden Kompetenzen verfügt und damit für das angestrebte Lehramt geeignet ist.

(2) Die Staatsprüfung setzt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung gemäß § 19, der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 und der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 zusammen.

§ 19

Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung umfasst Inhalte der übergreifenden Basismodule II und entweder der fachdidaktischen Basismodule II oder der Vertiefungsmodule. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann frühestens erfolgen, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mindestens sechs Monate an den Basismodulen II und den Vertiefungsmodulen teilgenommen hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfung sind eine Qualifizierungskordinatorin oder ein Qualifizierungskordinator, die oder der auch den Prüfungsvorsitz übernimmt, und eine von dieser oder diesem hinzugezogene weitere Person. Als weitere Person kommen insbesondere eine weitere Qualifizierungskordinatorin oder ein weiterer Qualifizierungskordinator, eine Schulleiterin oder ein

Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter oder eine Fachbegleiterin oder ein Fachbegleiter in Betracht. Eine Qualifizierungskordinatorin oder ein Qualifizierungskordinator kann nur dann als Prüferin oder Prüfer tätig werden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ihr oder ihm nicht für die Ausbildung zugeordnet ist.

(3) Die Modulprüfung findet als multimediale Prüfung statt. Sie wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Aufgabe der Prüfung ist von der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist, so zu formulieren, dass an einem konkreten Beispiel aus der Unterrichts- und Erziehungsarbeit problemorientiert und theoriegeleitet Lösungen entwickelt, in der Schulpraxis erprobt und reflektiert werden können. Grundlage der Aufgabenstellung ist ein im Professionalisierungsportfolio gemäß § 9 Absatz 7 dokumentiertes abgeschlossenes oder geplantes Projekt.

(4) Findet die Modulprüfung als Gruppenprüfung statt, darf die Größe der Gruppe drei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nicht überschreiten. In einer Gruppenprüfung muss jeder Lehramtsanwärterin und jedem Lehramtsanwärter Gelegenheit gegeben werden, den erreichten Ausbildungsstand darzustellen. Die individuelle Leistung jeder Lehramtsanwärterin und jedes Lehramtsanwärters muss deutlich werden.

(5) Eine Modulprüfung dauert als Einzelprüfung 30 Minuten, eine Gruppenprüfung je teilnehmender Lehramtsanwärterin oder teilnehmendem Lehramtsanwärter 30 Minuten.

(6) In der Modulprüfung präsentiert die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit medialer Unterstützung und unter Berücksichtigung von Kriterien einer Präsentationsprüfung die Ergebnisse der Bearbeitung des jeweiligen Themas. Dafür steht höchstens die Hälfte der Prüfungszeit zur Verfügung. Anschließend führen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter und die Prüferinnen und Prüfer ein Prüfungsgespräch.

(7) Die Modulprüfung wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern benotet und das daraus errechnete arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach dem Komma als Note festgesetzt. Die Note und die tragenden Erwägungen werden der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. Über Verlauf und Benotung der Modulprüfung einschließlich der die Note tragenden Erwägungen wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet. In der Niederschrift wird auch vermerkt, ob die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach dem Bestehen der unterrichtspraktischen Prüfung mit der Einsichtnahme in die für die Modulprüfung vorgelegten Unterlagen durch Personen mit berechtigtem Interesse einverstanden ist. Die sprachliche Qualität der Ausführungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in der Modulprüfung fließt in die Benotung mit ein. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(8) Wird der Termin der Modulprüfung aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet und gilt damit als nicht bestanden. Andernfalls wird unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich der oder dem Prüfungsvorsitzenden mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(9) Eine Modulprüfung, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen wird, wird bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die oder

der Prüfungsvorsitzende in Abstimmung mit der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist. Es ist eine neue Aufgabe zu stellen. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters wird die Modulprüfung von anderen Prüferinnen und Prüfern als denjenigen der ersten Modulprüfung abgenommen.

(10) Andere Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können auf Wunsch der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die geprüft werden, bei der Prüfung anwesend sein. Einem Mitglied des zuständigen Personals ist die Anwesenheit während der Prüfung zu gestatten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die jeweilige Lehramtsanwärterin oder der jeweilige Lehramtsanwärter nicht widerspricht.

§ 20

Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt zu Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils vom Landesinstitut festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 und die Note der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 vorzulegende Unterlagen auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht eingereicht, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 27 einmal wiederholt werden.

(2) Für die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung reicht die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Sekretariat des Vorbereitungsdienstes folgende Unterlagen ein:

1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, von einer für die Qualifizierung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Falle einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt;
2. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, seit der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss;
3. eine Kopie des Zeugnisses über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung, bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes eine Kopie des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst war;
4. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters für das Lehramt an Grundschulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 5 die Angabe, in welchen beiden der drei Unterrichtsfächer und in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;
5. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gym-

nasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelungen des § 21 Absatz 2 Satz 2 bis 4 die Angabe, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;

6. im Falle einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, unter Beachtung der Regelung des § 21 Absatz 1 Nummer 3 die Angabe, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden;
7. den Nachweis über die Teilnahme an den Qualifizierungsveranstaltungen des Landesinstituts gemäß § 9 Absatz 4.

Satz 1 Nummer 4 gilt, wenn sich der Vorbereitungsdienst auf ein künstlerisches Fach, ein weiteres Fach und einen gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung studierten Lernbereich bezieht, nur hinsichtlich der Angabe der Klassen oder Lerngruppen und der Unterrichtsreihe.

(3) Eine spätere Änderung der gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angegebenen Fächer ist nicht möglich.

§ 21

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zeigt im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfung zwei Unterrichtsstunden mit folgenden Maßgaben:

1. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in den beiden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angegebenen Fächern oder im Falle einer Ausbildung in zwei Fächern und einem gemäß § 2 Absatz 10 der Lehramtszugangsverordnung studierten Lernbereich in ihren beiden Fächern;
2. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, zeigen jeweils eine Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern oder beruflichen Fachrichtungen oder, wenn sie in nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ausgebildet werden, zwei Unterrichtsstunden in ihrem Fach oder ihrer beruflichen Fachrichtung;
3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung mindestens in einer der beiden Unterrichtsstunden im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf ab.

(2) Die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung sind in verschiedenen Jahrgangsstufen abzuhalten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an beruflichen Schulen können abweichend von Satz 1 die Unterrichtsstunden für die unterrichtspraktische Prüfung in derselben Jahrgangsstufe abhalten, sofern die Unterrichtsstunden unterschiedlichen Bildungsgängen zugeordnet sind. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in der Sekundarstufe I und eine Unterrichtsstunde in der gymnasialen Oberstufe abzuhalten. Sofern Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach Satz 3 den Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule absolvieren, zeigen sie grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in einem Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss, zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Berufsbildungsreife führt, und eine Unterrichtsstunde in einem Bildungsgang, der zur allgemeinen Fachhochschulreife oder zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife führt. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwär-

ter für das Lehramt an Grundschulen haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen eins bis drei und eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird. Die unterrichtspraktische Prüfung kann an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters anhand der Planung, Durchführung und Reflexion der jeweiligen Unterrichtsstunde und eines sich anschließenden Reflexionsgesprächs. Dabei ist die Durchführung der Unterrichtsstunde stärker zu berücksichtigen als deren Planung und Reflexion sowie das Reflexionsgespräch.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter hat mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde bereitzulegen. Eine zusätzliche Ausfertigung ist unterschrieben vorzulegen. Die Unterrichtsthemen müssen den bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6 benannten Unterrichtsreihen entstammen. In den Unterrichtsentwürfen ist der Bezug der Unterrichtsthemen zu den Rahmenlehrplänen anzugeben.

(6) Bei Fehlen oder nicht rechtzeitiger Vorlage eines Unterrichtsentwurfs oder beider Unterrichtsentwürfe gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Erhebliche Mängel in der deutschen Sprache schließen eine Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem Fach oder in beiden Fächern mit der Note „ausreichend“ oder besser aus.

(7) Bleibt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter der unterrichtspraktischen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen fern, gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Gründe für das Fernbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilt oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersendet. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Bei einem von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretenden Fernbleiben wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Prüfungsunfähigkeit ein neuer Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Das Landesinstitut beruft für die unterrichtspraktische Prüfung im Rahmen der Staatsprüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine Qualifizierungskoordinatorin oder ein Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist. Ferner kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule, der die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. zwei Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter, die jeweils die Ausbildung in einem Fach oder in einer beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters verantworten und in deren Fach oder Fachrichtung sie oder er eine Unterrichtsstunde zeigt, und

2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugewiesen ist, oder die Vertreterin oder der Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Ein Anspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf eine bestimmte Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, bestellt das Landesinstitut eine andere Qualifizierungskoordinatorin oder einen anderen Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugeordnet ist, für den Prüfungsvorsitz.

(4) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der unterrichtspraktischen Prüfung zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht widerspricht.

§ 23

Verfahren zur Bildung der Gesamtnote

(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5, der Note der Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 und der Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 Absatz 3 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.

(2) Wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung eine Unterrichtsstunde mit der Note „mangelhaft“ und die andere mit der Note „ausreichend“ oder „mangelhaft“ benotet oder wird eine der beiden Unterrichtsstunden mit der Note „ungenügend“ benotet, ist die Staatsprüfung nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu je 30 Prozent aus der Ausbildungsnote und der Note der Modulprüfung sowie zu je 20 Prozent aus den Noten der beiden Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.

(4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

1. 1,00 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,
2. 1,50 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,
3. 2,50 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,
4. 3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend bestanden und
5. über 4,00 nicht bestanden.

(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die letzte unterrichtspraktische Prüfung die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.

(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 auf eigenen Antrag entlassen, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 24

Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung

(1) Über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf der Staatsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese beinhaltet

1. die Ausbildungsnote gemäß § 16 Absatz 4 Satz 5 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,
2. die Niederschrift über die Modulprüfung nach § 19 Absatz 7 Satz 3,
3. die wesentlichen Inhalte der Reflexionen der Unterrichtsstunden durch die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter und die wesentlichen Inhalte des Reflexionsgesprächs,

4. die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen,
5. das Gesamtergebnis der Staatsprüfung,
6. gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalsrats oder den Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters,
7. besondere Vorkommnisse und
8. die von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter unterschriebenen Unterrichtsentwürfe.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25

Täuschungsversuch und sonstiges Fehlverhalten

(1) Über die Feststellung und die Folgen eines Fehlverhaltens der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Er kann je nach Schwere des Fehlverhaltens die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären. Eine nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte gilt als Täuschungsversuch, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die fremde Herkunft der darin enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht entsprechend kenntlich macht. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder sonstigen Fehlverhaltens hinzuweisen.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nachweislich getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Landesinstitut nach Anhörung der oder des Betroffenen. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

§ 26

Nachteilsausgleich

Die Qualifizierungskoordinatorinnen und Qualifizierungskoordinatoren, die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter und die Schulleiterinnen und Schulleiter berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und treffen Maßnahmen zu ihrer Inklusion. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit ein Nachteilsausgleich im Vorbereitungsdienst gewährleistet wird. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters, die auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, dürfen auf Antrag eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfungsleistung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Staatsprüfung nicht bestanden, darf sie oder er diese einmal wiederholen. Die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator führt mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Beratungsgespräch zur Organisation des Wiederholungszeitraumes.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann auf Antrag in jedem Fach oder jeder Fachrichtung einer anderen Fachbegleiterin oder einem anderen Fachbegleiter zugewiesen werden, wenn eine andere Fachbegleiterin oder ein anderer Fachbegleiter oder mehrere andere Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter in diesem Fach oder dieser Fachrichtung vorhanden sind. Der Antrag der

Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters muss der zuständigen Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator spätestens eine Woche nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Staatsprüfung vorliegen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens sechs Monate sowie unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten und vorbehaltlich des Absatzes 8 spätestens acht Monate nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung abzulegen.

(4) Ist eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Modulprüfung nicht zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen worden, hat sie oder er innerhalb des Wiederholungszeitraumes nach Absatz 3 übergreifende Basismodule II im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden zu belegen und die Wiederholungsprüfung abzulegen, die aus der Modulprüfung und der unterrichtspraktischen Prüfung besteht. Wurde die Staatsprüfung nicht bestanden, weil eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter die unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden hat, ist diese innerhalb des Wiederholungszeitraumes nach Absatz 3 zu wiederholen.

(5) Nach Ablauf des dritten Monats nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Beurteilung gemäß § 16 Absatz 2 erstellt. Im fünften Monat nach dem Nichtbestehen der Staatsprüfung wird eine Ausbildungsnote entsprechend § 16 Absatz 4 Satz 5 gebildet.

(6) Der Termin für die unterrichtspraktische Prüfung wird durch die Qualifizierungskoordinatorin oder den Qualifizierungskoordinator, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zugeordnet ist, festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nimmt bis drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung an den fachdidaktischen Basismodulen II teil.

(7) Für die Wiederholungsprüfung ist § 20 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterlagen nach § 20 Absatz 2 drei Wochen vor der unterrichtspraktischen Prüfung einzureichen sind und die Übersicht nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auch die Tätigkeit seit dem Nichtbestehen der Prüfung zu umfassen hat.

(8) Der Wiederholungszeitraum nach Absatz 3 wird auf Antrag verlängert, wenn die Abwesenheitszeiten während dieses Zeitraumes insgesamt 21 Kalendertage übersteigen.

(9) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, gilt die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 28

Zeugnis, Rechtswirkung der Prüfung und Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung wird die Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Über die bestandene Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ein Zeugnis nach den Anlagen 2 bis 4. Es ist von einer beauftragten Mitarbeiterin oder einem beauftragten Mitarbeiter des Landesinstituts zu unterzeichnen.

(3) Wer die Prüfung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin des Lehramts“ oder „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(4) Über das Nichtbestehen der Staatsprüfung erhält die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Sonderregelungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde

Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramtes an Grundschulen oder an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder Humanistische Le-

benskunde, die über einen der in § 15 Satz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Abschlüsse verfügen, gilt

1. § 9 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für das Lehramt an Grundschulen höchstens vier Wochenstunden und bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien höchstens sechs Wochenstunden des Ausbildungsunterrichts durch im Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde geleistete Wochenstunden ersetzt werden,
2. § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an Modulen der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion oder der Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde als Teilnahme an fachdidaktischen Basismodulen II angerechnet wird,
3. § 16 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften und im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleiben und die Ausbildungsnote bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für das Lehramt an Grundschulen aus drei Noten, bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien aus zwei Noten errechnet wird,
4. § 20 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass darüber hinaus der Nachweis über die Meldung zu der Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft und nach Ablegung dieser Prüfung unverzüglich das Zeugnis über die bestandene Prüfung oder der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung einzureichen sind,
5. § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach abzuhalten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird, wobei für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen gilt, dass sie die Unterrichtsstunde im staatlichen Fach mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf abhalten müssen und diese Unterrichtsstunde Bezug zu dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik haben muss,
6. § 23 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch dann nicht bestanden ist, wenn die Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft nicht bestanden wurde,
7. § 24 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufgenommen wird, wobei bei der Aufnahme und Anrechnung der Note der abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft eine Rundung in der Weise erfolgt, dass die Ziffern 5 bis 9 in der ersten Dezimalstelle zur Festsetzung der nächsthöheren Note führen, und
8. § 28 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 5 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft genannt wird.

§ 30

Unterstützungseinsatz

Im Zeitraum zwischen der mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der bestandenen Staatsprüfung und dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses der Staatsprüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator bis zu sechs Wochenstunden und mit ergänzender Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsan-

wärters auch darüber hinaus in der Schule mit zusätzlichem Unterricht oder sonstigen unterstützenden Aufgaben beauftragen.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 31

Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:

1. Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Qualifizierungskoordinatorin oder dem Qualifizierungskoordinator zu stellen. Die Regelungen des § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 21 Absatz 1 bis 3, § 22 Absatz 1 und 4, sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.
2. Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die gemäß § 21 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgesprächs ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen gemäß Nummer 6 Satz 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen. § 21 Absatz 6 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird.
3. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen Ausbildungsunterricht nicht stattfinden konnte, können auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 7 Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifizierungskoordinatorin oder der Qualifizierungskoordinator. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2

bei der Qualifizierungskordinatorin oder dem Qualifizierungskordinator zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist.

4. Die gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen der fachdidaktischen Basismodule II geben sollen, kann durch das Landesinstitut verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Fachbegleiterin oder des Fachbegleiters.
5. Aufgaben bei Modulprüfungen gemäß § 19 werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die gemäß § 19 Absatz 9 Satz 1 mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung der ersten Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 2 einmal erneut durchgeführt.
6. Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 1, die aus zwei Unterrichtsstunden, zwei Kolloquien oder einer Unterrichtsstunde und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten dieser beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in § 20 Absatz 2 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn das Landesinstitut festgestellt hat, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.
7. Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt.
8. Eine Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 3 sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und 2 können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, festzustellen.
9. Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift gemäß § 24 Absatz 1 beinhaltet bei der Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgespräches.

10. Die in § 29 Nummer 5 getroffene Regelung, wonach § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe gilt, dass nur eine Unterrichtsstunde im staatlichen Fach abzuhalten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite Unterrichtsstunde angerechnet wird, gilt für Kolloquien entsprechend.

§ 32

Übergangsvorschriften

- (1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst bis einschließlich 2. Februar 2026 begonnen haben, gilt:

1. Bis zum 31. Juli 2027 findet die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehramter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, mit den folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:
 - a) Anstelle der Regelungen zu Fachseminaren gemäß § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 4 bis 6, § 11 Absatz 2, 4 und 7 sowie § 26 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung gelten die Regelungen dieser Verordnung zu Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie Begleitformaten gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 5, 6 Satz 3 bis 6 und Absatz 9, § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 27 Absatz 6 Satz 2, wobei an die Stelle der oder des in § 9 Absatz 6 Satz 6 genannten Qualifizierungskordinatorin oder Qualifizierungskordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
 - b) Anstelle der Regelungen zu Wechsel und Neuzuweisung von Fachseminaren gemäß § 11 Absatz 3 und § 26 Absatz 6 der Verordnung gelten § 8 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 dieser Verordnung zu Zuordnung und Zuweisung zu anderen Fachbegleiterinnen und Fachbegleitern, wobei an die Stelle der oder des in § 27 Absatz 2 Satz 2 genannten Qualifizierungskordinatorin oder Qualifizierungskordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
 - c) An die Stelle der in § 11 Absatz 6 Satz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 2 Satz 1 und 5 der Verordnung genannten Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter treten Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter.
 - d) Anstelle der Regelungen zu Stellung und Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Fachseminare gemäß § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung gilt § 14 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung zu Stellung und Aufgaben der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter.
 - e) Anstelle der Regelung zu Beurteilungen gemäß § 15 Absatz 1 bis 3 der Verordnung gilt § 16 Absatz 1 bis 3 dieser Verordnung zu Beurteilungen, wobei an die Stelle der oder des in § 16 Absatz 2 Satz 1 genannten Qualifizierungskordinatorin oder Qualifizierungskordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
 - f) Anstelle der Regelung zum Prüfungsausschuss gemäß § 20 der Verordnung gilt § 22 dieser Verordnung, wobei an die Stelle der in § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 genannten Qualifizierungskordinatorinnen und Qualifizierungskordinatoren Seminarleiterinnen und Seminarleiter treten.
 - g) § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung findet Anwendung, wobei an die Stelle der oder des in dieser Vorschrift genannten Qualifizierungskordinatorin oder Qualifizierungskordinators eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter tritt.
 - h) Anstelle der Sonderregelung zur Anrechnung der Teilnahme an einem Fachseminar einer Religionsgemeinschaft für das Fach Religion oder einer Weltanschauungsgemeinschaft für das Fach Humanistische Lebenskunde gemäß § 28 Nummer 2 der Verordnung gilt § 29 Nummer 2 dieser Verordnung.

- i) Anstelle der Sonderregelung bei Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 30 Nummer 3 der Verordnung gilt § 31 Nummer 4 dieser Verordnung.
 - j) Der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes an fachdidaktischen Basismodulen II und Vertiefungsmodulen sowie an Begleitformaten teilnehmen, entspricht dem Verhältnis der noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes.
2. Ab dem 1. August 2027 findet diese Verordnung mit den folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) Bis zum 31. Juli 2028 gilt weiterhin die Regelung zum Umfang des Ausbildungsunterrichts gemäß § 9 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist.
 - b) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich ab dem 1. August 2027 im Wiederholungszeitraum befinden, gelten für den Zeitraum der Wiederholung auch nach dem 1. August 2027 die Bestimmungen der Nummer 1.
 - c) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die am 1. August 2027 ihren Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, gilt:
 - aa) § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 6 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Anteil der Zeitstunden, an denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes an übergreifenden Basismodulen II, fachdidaktischen Basismodulen II, Vertiefungsmodulen und Begleitformaten teilnehmen, dem Verhältnis der noch verbleibenden Zeit zum Gesamtzeitraum bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes entspricht. Ist eine Festlegung der anteilig zu erbringenden Zeitstunden gemäß Nummer 1 Buchstabe i erfolgt, gilt diese Festlegung fort. § 14 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der in Buchstabe a genannten Verordnung zur Anzahl der Unterrichtsbesuche gilt fort.
 - bb) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann entscheiden, die Modulprüfung nach § 16 der in Buchstabe a genannten Verordnung abzulegen. In diesem Fall ist die Führung eines Professionalisierungs-

portfolios gemäß § 9 Absatz 7 dieser Verordnung nicht erforderlich.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern, die vor dem 30. Januar 2021 aus dem Vorbereitungsdienst des Landes Berlin entlassen und wieder in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, werden bereits erfolgreich abgelegte Modulprüfungen nur angerechnet, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der beiden Modulprüfungen mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Modulnote festgesetzt.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 nach im Vorbereitungsdienst des Landes Berlin absolvierten Zeiten wiedereingestellt werden, gilt:

- 1. Wird eine Modulprüfung oder werden Modulprüfungen angerechnet, gilt hinsichtlich der Ausbildungsdauer § 6 Absatz 4 Satz 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dies beantragt, wird abweichend hiervon eine längere Ausbildungsdauer festgelegt.
- 2. Gemäß § 6 Absatz 8 der in Nummer 1 genannten Verordnung bereits festgelegte Zeiten einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen Abwesenheitszeiten gelten fort. Eine spätere Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 6 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

Anlage 1

(zu § 5)

Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern

I. Lehramt an Grundschulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Grundschule:

Fach	Unterrichtsfach
1. Deutsch	Deutsch
2. Englisch	Englisch
3. Französisch	Französisch
4. Kunst	Kunst
5. Mathematik	Mathematik
6. Musik	Musik
7. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	Sachunterricht, Naturwissenschaften
8. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik)	Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften
9. Sport	Sport

II. Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien:

Fach	Unterrichtsfach
1. Altgriechisch	Altgriechisch
2. Biologie	Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften
3. Chemie	Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften
4. Chinesisch	Chinesisch
5. Darstellendes Spiel	Darstellendes Spiel
6. Deutsch	Deutsch
7. Englisch	Englisch
8. Ethik/Philosophie	Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
9. Französisch	Französisch
10. Geografie	Geografie, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
11. Geschichte	Geschichte, Politische Bildung, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften

12. Informatik	Informatik
13. Italienisch	Italienisch
14. Kunst	Bildende Kunst, Kunst
15. Latein	Latein
16. Mathematik	Mathematik
17. Musik	Musik
18. Physik	Physik, Lernbereich Naturwissenschaften
19. Politik	Geschichte, Politische Bildung, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
20. Polnisch	Polnisch
21. Psychologie	Psychologie
22. Recht	Recht
23. Russisch	Russisch
24. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politische Bildung
25. Spanisch	Spanisch
26. Sport	Sport
27. Türkisch	Türkisch
28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)
29. Wirtschaftswissenschaft	Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft

III. Lehramt an beruflichen Schulen

Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete:

Fach/Fachrichtung	Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete
1. Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft, Land- und Gartenbauwissenschaft
2. Bautechnik	Bautechnik und Holztechnik
3. Druck- und Medientechnik	Drucktechnik und Medientechnik
4. Elektrotechnik	Elektrotechnik
5. Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft
6. Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik und Metalltechnik
7. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
8. Gesundheit	Gesundheit
9. Holztechnik	Bautechnik und Holztechnik
10. Informationstechnik	Technische Informatik, Informatik und Informationsverarbeitung
11. Körperpflege	Körperpflege

12. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik	Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik und Verfahrenstechnik
13. Metalltechnik	Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Versorgungstechnik
14. Sozialpädagogik/Pädagogik	Sozialpädagogik, Pädagogik
15. Soziologie	Soziologie, Sozialwissenschaften
16. Textiltechnik und -gestaltung	Textiltechnik und -gestaltung
17. Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung

Allgemeinbildende Fächer:

1. Politikwissenschaft	Geschichte, Wirtschafts- und Sozialkunde, Sozialkunde, Politische Bildung
2. Recht	Recht und Rechtskunde
3. Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	Wirtschafts- und Sozialkunde, Sozialkunde, Politische Bildung

Für die weiteren allgemeinbildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II.

IV. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden

1. Für den Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt, dass die Fächer den Unterrichtsfächern in derjenigen Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechen, die einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters entspricht.
2. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen, die an allgemeinen Schulen ausgebildet werden, findet der auf ihre sonderpädagogischen Fachrichtungen bezogene Ausbildungsunterricht in Klassen oder Lerngruppen statt, in denen sich Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.

Anlage 2
(zu § 28 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____

hat heute die

**Staatsprüfung
für das Lehramt an Grundschulen**

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit den Fächern _____

[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____

erworben.

Die Prüfung wurde nach der Vorbereitungsdienstverordnung vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an Grundschulen ist dem Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Wenn für das Lehramt an Grundschulen anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Z E U G N I S

geboren am _____ in _____

hat heute die

**Staatsprüfung
für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien**

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit den Fächern / mit dem Fach _____

[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____

erworben.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin/Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Vorbereitungsdienstverordnung vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)
(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien ist dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet. Wenn für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 4
(zu § 28 Absatz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____,

hat heute die

**Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

_____ bestanden (_____)

und damit die Befähigung zur Einstellung als Lehrkraft

mit der beruflichen Fachrichtung _____ und dem Fach

[alternativ] mit den beruflichen Fachrichtungen / der beruflichen Fachrichtung

[alternativ] mit der beruflichen Fachrichtung _____ und den sonderpädagogischen
Fachrichtungen _____
erworben.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin/Assessor des Lehramts“ zu führen.

Die Prüfung wurde nach der Vorbereitungsdienstverordnung vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)
(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an beruflichen Schulen ist dem Lehramtstyp 5 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Verordnung

zur Änderung der Ausgleichsmaßnahmenverordnung

Vom 9. Juli 2026

Auf Grund des § 7 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung (Senatsverwaltung)“ durch die Wörter „das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (Landesinstitut)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Ausgleichsmaßnahmen werden“ die Wörter „durch das Landesinstitut in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Senatsverwaltung)“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 4 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Allgemeine Seminar sowie eines oder mehrere Fachseminare wechseln“ durch die Wörter „einer anderen Qualifizierungskordinatorin oder einem anderen Qualifizierungskordinator und anderen Fachbegleiterinnen oder Fachbegleitern zugeordnet werden“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter“ durch die Wörter „Qualifizierungskordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskordinator“ ersetzt.
 - c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Das Landesinstitut“ ersetzt und die Wörter „an einem Schulpraktischen Seminar“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme daran ist verpflichtender Bestandteil des Anpassungslehrgangs, sofern die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person mit dem Antrag auf Aufnahme in den Anpassungslehrgang gemäß § 2 Absatz 3 oder spätestens bis zum Ende der von der Senatsverwaltung veröffentlichten Nachreichfrist keinen Nachweis über die Sprachkenntnisse nach § 9 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vorgelegt hat.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anpassungslehrgang wird durch die zuständige Qualifizierungskordinatorin oder den zuständigen Qualifizierungskordinator und durch die Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter durchgeführt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Seminarleiterinnen und Seminarleiter“ durch die Wörter „Qualifizierungskordinatorinnen und Qualifizierungskkoordinatoren“ ersetzt, nach den Wörtern „Leiter der“ die Wörter „dem Landesinstitut zugeordneten“ eingefügt und die Wörter „Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Vorbereitungsdienstverordnung vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 738)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Seminarleiterin oder der Seminarleiter“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskordinatorin oder der zuständige Qualifizierungskordinator“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Teilnahme an einem Einführungsseminar gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der Vorbereitungsdienstverordnung sowie an Veranstaltungen der übergreifenden Basismodule II und der fachdidaktischen Basismodule II gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 und 3 der Vorbereitungsdienstverordnung,“
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Teilnahme an schulischen Veranstaltungen“ durch die Wörter „aktive Mitwirkung am Schulleben“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „Lehrgangsveranstaltungen“ durch das Wort „Qualifizierungsveranstaltungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter“ durch die Wörter „Qualifizierungskordinatorin oder der zuständige Qualifizierungskordinator“ und die Wörter „Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter“ durch die Wörter „Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter“ durch die Wörter „Qualifizierungskordinatorin oder der zuständige Qualifizierungskordinator“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person weisungsbefugt und legt im Einvernehmen mit der zuständigen Qualifizierungskordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskordinator den selbständigen Unterricht der der Schule zugewiesenen am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person fest.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrkräfte als Mentorinnen oder Mentoren“ durch das Wort „Qualifizierungslehrkräfte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden das Wort „Lehrproben“ durch die Wörter „Unterrichtsbesuchen teil und führt mit“ ersetzt und die Wörter „teil und führt mit ihr“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Schulhalbjahr werden die teilnehmenden Personen in dem Fach oder in den Fächern, in dem oder in denen sie den Anpassungslehrgang absolvieren, mindestens einmal pro Fach von der zuständigen Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator und von der zuständigen Fachbegleiterin oder dem zuständigen Fachbegleiter in ihrem Unterricht besucht.“

bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Nummer 1 bis 7“ gestrichen, die Wörter „Nummer 1 bis 6“ gestrichen und die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Lehrproben sind“ durch die Wörter „Unterrichtsbesuche erfolgen“ ersetzt und das Wort „durchzuführen“ gestrichen.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „eine Lehrprobe“ durch die Wörter „ein Unterrichtsbesuch“ und die Wörter „eine auf“ durch die Wörter „einer auf“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden das Wort „Lehrproben“ durch die Wörter „besuchten Unterrichtsstunden“ und die Wörter „Seminarleiterin oder dem Seminarleiter“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator“ ersetzt.

ff) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder der zuständige Qualifizierungskoordinator kann sich bei Vorliegen besonderer Gründe durch die zuständige Fachbegleiterin oder den zuständigen Fachbegleiter vertreten lassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter“ durch die Wörter „Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Seminarleiterin oder den Seminarleiter“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder den zuständigen Qualifizierungskoordinator“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Seminarleiterin oder der Seminarleiter“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder der zuständige Qualifizierungskoordinator“ und die Wörter „Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter“ durch die Wörter „Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Seminarleiterin oder der Seminarleiter“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder der zuständige Qualifizierungskoordinator“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Senatsverwaltung“ durch die Wörter „das Landesinstitut“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Landesinstituts“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 258)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anpassungslehrgang dauert im Regelfall 18 Monate, sofern gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 rechtzeitig ein Nachweis über die Sprachkenntnisse nach § 9 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vorgelegt wurde, andernfalls dauert der Anpassungslehrgang im Regelfall 24 Monate.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Veränderung“ durch die Wörter „eine Verkürzung oder Verlängerung“ ersetzt und nach dem Wort „Anpassungslehrgangs“ die Wörter „nach dessen Beginn“ eingefügt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Seminarleiterin oder des Seminarleiters“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder des zuständigen Qualifizierungskoordinators“ und die Wörter „Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter“ durch die Wörter „Fachbegleiterinnen oder Fachbegleiter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Seminarleiterin oder dem Seminarleiter“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder dem zuständigen Qualifizierungskoordinator“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Seminarleiterin oder des Seminarleiters“ durch die Wörter „zuständige Qualifizierungskoordinatorin oder des zuständigen Qualifizierungskoordinators“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Führt eine Verlängerung um den Zeitraum der Abwesenheit dazu, dass die überwiegende Zeit der Verlängerung in die Sommerferien fällt, kann die Verlängerung um einen angemessenen Zeitraum erweitert werden.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „geltenden Fassung“ die Wörter „oder auf Grund einer Schutzmaßnahme gemäß § 2a der Mutterschutzverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Eignungsprüfung beruft das Landesinstitut einen Prüfungsausschuss.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Seminarleiterin“ durch das Wort „Qualifizierungskoordinatorin“ und das Wort „Seminarleiter“ durch das Wort „Qualifizierungskoordinator“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleitern“ durch die Wörter „Fachbegleiterinnen oder Fachbegleitern“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Senatsverwaltung, die oder der mit Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Lehrprobe“ durch die Wörter „Unterrichtsstunde der Prüfung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Seminarleiterin“ durch das Wort „Qualifizierungskoordinatorin“ und das Wort „Seminarleiter“ durch das Wort „Qualifizierungskoordinator“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Analyse“ durch das Wort „Reflexion“ und das Wort „Analysegespräch“ durch das Wort „Reflexionsgespräch“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Analyse“ durch das Wort „Reflexion“ und das Wort „Analysegespräch“ durch das Wort „Reflexionsgespräch“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter“ durch das Wort „Vorbereitungsdienstverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Senatsverwaltung“ durch die Wörter „durch das Landesinstitut“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Landesinstituts“ eingefügt.
11. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Senatsverwaltung“ durch die Wörter „das Landesinstitut“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits“ durch die Wörter „am 27. Juni 2024“ und das Wort „befinden“ durch die Wörter „befunden haben“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs, die diesen nach dem 27. Juni 2024 bis einschließlich 2. Februar 2026 begonnen haben, findet diese Verordnung bis zum 31. Juli 2027 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 761) geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:
1. § 3 Absatz 5 Satz 1 zum Wechsel eines oder mehrerer Fachseminare und § 3 Absatz 5 Satz 4 zur Teilnahme an Sitzungen eines anderen Fachseminars desselben Fachs oder derselben Fachrichtung finden keine Anwendung;
2. an die Stelle der in § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 6 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannten Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter treten Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter;
3. an die Stelle der in § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vorgesehenen Teilnahme an Veranstaltungen der Fachseminare gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter tritt die Teilnahme an fachdidaktischen Basismodulen II gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 und 3 der Vorbereitungsdienstverordnung.
- (3) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gilt bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt:
1. an die Stelle der in § 4 Absatz 1 Satz 3, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 4 Nummer 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 der EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe genannten Fachseminarleiter treten Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter;
2. an die Stelle der in § 4 Absatz 1 Satz 4 der EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe vorgesehenen Teilnahme an Veranstaltungen der Fachseminare tritt die Teilnahme an fachdidaktischen Basismodulen II gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 und 3 der Vorbereitungsdienstverordnung.
- (4) Für Personen, die einen Bescheid darüber erhalten haben, dass sie den Nachweis über die Sprachkenntnisse nach § 9 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin bis zum Beginn des Anpassungslehrgangs vorlegen können, gilt die Pflicht zur Einreichung des Nachweises spätestens bis zum Ende der Nachreichfrist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 erst ab Stellung eines Antrags auf Aufnahme in den zum Schuljahr 2027/2028 beginnenden Anpassungslehrgang.“
13. In Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2) wird die Angabe „Seminarleiter/in“ durch die Angabe „Qualifizierungskoordinator/in“ ersetzt.

14. Die Anlagen 3 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

B E S C H E I N I G U N G

geboren am _____ in _____

hat den

Anpassungslehrgang für das Lehramt an Grundschulen

mit der Note _____ erfolgreich absolviert.

Damit wird die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes

mit den Fächern _____

[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____ gleichgestellt.

Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

Der Lehrgang wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Das Lehramt an Grundschulen ist dem Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Wenn für das Lehramt an Grundschulen anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 4
(zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

B E S C H E I N I G U N G

geboren am _____ in _____
hat den

Anpassungslehrgang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

mit der Note _____ erfolgreich absolviert.

Damit wird die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes

mit den Fächern/mit dem Fach _____
[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____
gleichgestellt.

Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

Der Lehrgang wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)
(Amtsbezeichnung)

Das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien ist dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Wenn für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 5

(zu § 6 Absatz 4 Satz 2)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BESCHEINIGUNG

geboren am _____ in _____

hat den

Anpassungslehrgang für das Lehramt an beruflichen Schulen

mit der Note _____ erfolgreich absolviert.

Damit wird die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes

mit der beruflichen Fachrichtung _____ und dem Fach
_____[alternativ] mit den beruflichen Fachrichtungen/der beruflichen Fachrichtung

[alternativ] mit der beruflichen Fachrichtung _____ und
den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____
gleichgestellt.

Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht
abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

Der Lehrgang wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils
geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Das Lehramt an beruflichen Schulen ist dem Lehramtstyp 5 gemäß der Rahmenvereinbarung über die
Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die
beruflichen Schulen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 12. Mai 1995 in
der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Anlage 6
(zu § 14 Absatz 7 Satz 1)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____,
hat heute die

Eignungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

_____ bestanden (_____).

Damit wird die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes mit den Fächern _____

[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____
gleichgestellt.

Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

Die Prüfung wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an Grundschulen ist dem Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

Wenn für das Lehramt an Grundschulen anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 7

(zu § 14 Absatz 7 Satz 1)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Z E U G N I S

geboren am _____ in _____,

hat heute die

**Eignungsprüfung
für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien**

_____ bestanden (_____).

Damit wird die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes

mit den Fächern/mit dem Fach _____
[alternativ] und den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____
gleichgestellt.

Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

Die Prüfung wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien ist dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet. Wenn für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 8
(zu § 14 Absatz 7 Satz 1)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

ZEUGNIS

geboren am _____ in _____,
hat heute die

Eignungsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

_____ bestanden (_____).

Damit wird die ausländische Befähigung für den Lehrkräfteberuf einer Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes

mit der beruflichen Fachrichtung _____ und dem Fach _____

[alternativ] mit den beruflichen Fachrichtungen/der beruflichen Fachrichtung

[alternativ] mit der beruflichen Fachrichtung _____ und
den sonderpädagogischen Fachrichtungen _____
gleichgestellt.

Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden (§ 11 Satz 2 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin).

Die Prüfung wurde nach der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Berlin, den _____

(Name)
(Amtsbezeichnung)

Das im Zeugnis ausgewiesene Lehramt an beruflichen Schulen ist dem Lehramtstyp 5 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Katharina G ü n t h e r – W ü n s c h

Verordnung
zur Regelung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes in
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
(Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung – GDDatV)

Vom 22. Juli 2026

Auf Grund des § 4f und des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2 Besondere Vorschriften für einzelne Bereiche

Kapitel 1 Datenverarbeitung zum Zwecke der integrierten Gesundheitsberichterstattung

§ 2 Integrierte Gesundheitsberichterstattung

§ 3 Statistikstellen

§ 4 Übermittlung von Daten an die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung

§ 5 Datenverarbeitung und Plausibilitätsprüfung durch die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung

§ 6 Löschung personenbezogener Daten

§ 7 Löschung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen

§ 8 Besondere Regelungen für die Datenverarbeitung durch die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter

§ 9 Eigene Erhebungen

Kapitel 2 Datenverarbeitung im Rahmen der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben

§ 10 Weiterverarbeitung von Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen

§ 11 Bezirkliche Steuerungsgremien

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)
 Gesundheitsstatistiken der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)
 Aggregierte Gesundheitsstatistiken der für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ämter der Bezirke

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)
 Gesundheitsstatistiken der gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt ergänzend zu den §§ 4a bis 4d des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl.

S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes durch die in § 2 Absatz 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes genannten Stellen.

(2) Soweit das Gesundheitsdienst-Gesetz, andere Rechtsvorschriften des Landes Berlin, das Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes abschließend regeln, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Teil 2

Besondere Vorschriften für einzelne Bereiche

Kapitel 1

Datenverarbeitung zum Zwecke der integrierten
 Gesundheitsberichterstattung

§ 2

Integrierte Gesundheitsberichterstattung

(1) Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind folgende regelmäßige Statistiken auf der Basis plausibilisierter und pseudonymisierter oder anonymisierter Einzeldaten unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Forschung zu erstellen:

1. durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung Gesundheitsstatistiken nach Anlage 1;
2. durch die für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ämter der Bezirke aggregierte Gesundheitsstatistiken nach Anlage 2;
3. durch die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter für ihren jeweiligen Bezirk Gesundheitsstatistiken nach Anlage 3.

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung hat die Statistiken nach Satz 1 Nummer 1 und 2 darüber hinaus auszuwerten und zu verarbeiten. Die nach Satz 1 erstellten Statistiken und die auf ihnen beruhenden Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung kann zum Zwecke der Gesundheitsberichterstattung anlassbezogene Berichte oder Sonderauswertungen erstellen, die über die gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse der Berliner Bevölkerung Auskunft geben. Anlässe für Berichte und Sonderauswertungen nach Satz 1 sind neue Erkenntnisse und Erkenntnisbedarfe zur gesundheitlichen Lage der Bevölkerung, Änderungen am einheitlichen Indikatorennetz für die Gesundheitsberichterstattung der Länder sowie Informationsbedarfe im Rahmen der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Landesbehörden, der ihnen nachgeordneten Behörden, des Abgeordnetenhauses oder seiner Mitglieder oder der Landesgesundheitskonferenz. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter mit der Maßgabe, dass die Informationsbedarfe im Rahmen der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen der Bezirksämter, der Bezirksverordnetenversammlungen oder ihrer Mit-

glieder oder der Landesgesundheitskonferenz bestehen. § 20a des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 1988 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes dürfen die im öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erhobenen Daten ausschließlich in pseudonymisierter oder anonymisierter Form verarbeitet werden. Die Verwendung anderer als der in Satz 1 genannten Daten für die Erfüllung der Berichtspflichten ist zulässig, soweit die Übermittlung dieser Daten für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung durch Bundes- oder Landesrecht angeordnet oder für zulässig erklärt worden ist. Zulässig ist darüber hinaus die Verwendung von Daten, die im Rahmen von Vorhaben der Gesundheits- und Sozialforschung von anderen als den in dieser Verordnung genannten Stellen erhoben wurden, soweit ihre Erhebung und Übermittlung für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung den Anforderungen des Datenschutzes entspricht. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter.

(4) Sofern es für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, darf die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen bezirklichen Stellen zur Erprobung neuer Erhebungsverfahren für einen bestimmten Erprobungszeitraum bis zu drei zusätzliche Merkmale zu den Statistiken nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erheben, um deren Eignung und Aussagefähigkeit für die Berichterstattung nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zu prüfen. Die Auswertung der zusätzlich erhobenen Merkmale und die Prüfung auf deren Eignung und Aussagefähigkeit erfolgen nach Erstellung der jeweiligen Statistik, spätestens jedoch ein Jahr nach Erstellung der regulären Statistik. Das jeweilige zusätzliche Merkmal kann, sofern die Eignung nur im Zeitverlauf beurteilt werden kann, in bis zu drei aufeinanderfolgenden Jahren erhoben werden. Danach ist eine Erhebung nur noch zulässig, wenn das Merkmal in die Anlage 1 aufgenommen wurde.

§ 3

Statistikstellen

(1) In der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ist eine mit der Erstellung der Statistiken nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 beauftragte gesonderte Organisationseinheit einzurichten, die als Statistikstelle organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten zu trennen ist. Die weiteren Aufgaben der Statistikstelle nach Satz 1 sind

1. das Datenmanagement,
2. die Durchführung der Plausibilitätsprüfung nach § 5 Absatz 1,
3. die Bereitstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse,
4. die Wahrung der Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten,
5. die Aufbereitung, Darstellung und Analyse sowie die verbindliche Festlegung der Erhebungsmethodiken,
6. die Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung nach § 16 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
7. die kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität.

(2) In den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter sind Statistikstellen entsprechend Absatz 1 Satz 1 einzurichten, deren Aufgabe es ist Statistiken nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erstellen und

die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Satz 3 zu erfüllen. Die weiteren Aufgaben der Statistikstellen nach Satz 1 sind

1. die Bereitstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse,
2. die Wahrung der Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie
3. die Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung nach § 16 des Landesstatistikgesetzes.

(3) Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung und die Statistikstellen in den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter dürfen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die folgenden in den jeweiligen Diensten elektronisch erfassten Einzeldaten zu folgenden Zwecken verknüpfen:

1. Untersuchungs- und Prophylaxedaten der Zahnärztlichen Dienste nach § 21 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach § 52 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von aufeinanderfolgenden Untersuchungsjahren zur Evaluation von Mundgesundheitszielen;
2. Untersuchungsdaten Sechsjähriger der Zahnärztlichen Dienste nach § 21 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 52 Absatz 1 des Schulgesetzes mit Daten der Schuleingangsuntersuchungen nach § 55a Absatz 6 des Schulgesetzes des korrespondierenden Einschulungsjahrgangs zur Identifikation von Zielgruppen für zahngesundheitliche Prophylaxemaßnahmen;
3. Untersuchungsdaten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes in Kindertageseinrichtungen nach § 9 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den Daten der Schuleingangsuntersuchungen nach § 55a Absatz 6 des Schulgesetzes zur Evaluation der Erreichung von Gesundheitszielen in der Lebenswelt Kindertageseinrichtung.

§ 4

Übermittlung von Daten an die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung

(1) Die für die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zuständigen Ämter der Bezirke einschließlich der in der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 675), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. S. 203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Stellen arbeiten mit der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zusammen und übermitteln ihr die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung erforderlichen pseudonymisierten oder anonymisierten Daten.

(2) Die für die Erstellung der jeweiligen Statistik nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderlichen pseudonymisierten oder anonymisierten Daten sind vollständig und, soweit Datenverarbeitungsprogramme zur Verfügung stehen, EDV-gestützt in einem einheitlichen und mit der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Datenformat auf der Grundlage eines technisch einheitlichen Verfahrens an diese zu übermitteln. Zusätzlich ist eine mit der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmte Metadatenbeschreibung bereitzustellen, die alle Merkmale der jeweiligen Datenlieferung spezifiziert, einschließlich der Beschrei-

bung des Datensatzes, der technischen Hinweise zur Datenlieferung, der Auflistung aller Variablenamen und deren zugehöriger Klarnamen sowie des zugehörigen Datentyps, der zugehörigen Wertebereiche, der gültigen Werte sowie der Kennzeichnung fehlender Werte. Die zu diesem Zweck von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsprogramme sind bevorzugt einzusetzen und zu nutzen, falls nicht andere bezirksübergreifende Verfahren eine geeignetere Ablauforganisation sicherstellen oder erforderlich machen. Die datenschutzrechtlich erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an dem jeweiligen Schutzbedarf der Daten auszurichten. Sofern personenbezogene Daten elektronisch übermittelt werden, sind geeignete Verschlüsselungstechniken zu nutzen. Diese sind in einer Risikoanalyse und in einem Sicherheitskonzept festzulegen.

(3) Die Pseudonymisierung der zu übermittelnden personenbezogenen Daten erfolgt vor ihrer Übermittlung an die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung durch die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, über eine Nummer, die selbst nicht aus Informationen zur Person zusammengesetzt sein oder solche Angaben enthalten darf. Die Zuordnung von betroffenen Personen und Pseudonymen verbleibt in der Stelle, die die an die Statistikstelle übermittelten Daten erstmalig erhoben hat, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(4) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Erstellung von Statistiken zuständigen Stellen übermitteln die Statistiken der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zum Zwecke der Auswertung und Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes.

§ 5

Datenverarbeitung und Plausibilitätsprüfung durch die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung

(1) Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung nimmt die ihr nach § 4 Absatz 1 übermittelten Daten entgegen, speichert sie und prüft die pseudonymisierten oder anonymisierten Datensätze auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Widerspruchsfreiheit (Plausibilitätsprüfung). Auf begründete Anforderung der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung hin überprüft die Stelle, die die übermittelten Daten erstmalig erhoben hat, unverzüglich die Richtigkeit der von ihr übermittelten Daten und nimmt gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Soweit hierfür notwendig, ordnet die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, die jeweiligen Daten den betroffenen Personen zu. Nach erfolgter Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit werden der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls die korrigierten oder vervollständigten Einzeldaten unter Angabe des Pseudonyms übermittelt.

(2) Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung übermittelt die von ihr nach Absatz 1 plausibilisierten Daten in pseudonymisierter Form an die Stelle, von der sie diese jeweils erhalten hat, zurück.

(3) Im Anschluss an die Plausibilitätsprüfung nach Absatz 1 verarbeitet die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung die plausibilisierten Daten für die Erstellung der Statistiken und Berichte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1.

§ 6

Löschung personenbezogener Daten

(1) Für ärztliche, zahnärztliche sowie ärztlich und zahnärztlich befassende Tätigkeiten und medizinische und psychologische therapeutische Behandlungen gelten vorbehaltlich anderweitiger Regelungen die Aufbewahrungsfristen der jeweils einschlägigen Berufsordnung und des § 630f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Abweichend von § 4d des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind die Daten nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zu sperren. Die Sperrung hat so zu erfolgen, dass der Zugriff auf die gesperrten Daten basierend auf einem Rollen- und Berechtigungskonzept auf einen eingeschränkten Personenkreis begrenzt ist. Die datenerhebende Stelle kann auf die gesperrten Daten innerhalb eines Zeitraumes von weiteren zwanzig Jahren zugreifen, sofern dies zur Beweisbringung im Rahmen von Haftungsstreitigkeiten erforderlich ist. Der Zugriff auf die gesperrten Daten darf erst erfolgen, wenn dessen Erforderlichkeit nach Satz 3 geprüft und bestätigt wurde; die Prüfung und Bestätigung darf nicht durch die Person erfolgen, die auf die gesperrten Daten zugreifen möchte. Jeder Zugriff auf die gesperrten Daten ist zu protokollieren. Die datenerhebende Stelle hat die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten über jeden erfolgten Zugriff nach Satz 3 unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Nach Ablauf von dreißig Jahren sind die gesperrten Daten zu löschen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Pflicht zur namentlichen Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gespeicherten Daten sind, sofern es sich um eine chronische Erkrankung handelt, mit dem Tod der betroffenen Person zu löschen. Wird der Tod der betroffenen Person der datenverarbeitenden Stelle nicht bekannt, so sind die Daten hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu löschen.

§ 7

Löschung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen

(1) Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung hat die Pseudonyme der Daten, die ihr nach § 4 Absatz 1 übermittelt wurden, spätestens ein Jahr nach erfolgter Plausibilitätsprüfung, im Falle von Daten nach § 3 Absatz 3 spätestens fünf Jahre nach Eingang der Daten in der Statistikstelle zu löschen.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 1, in denen Einzeldaten aufeinanderfolgender Jahrgänge aus den Vorsorgeuntersuchungen und Prophylaxemaßnahmen der Zahnärztlichen Dienste miteinander verknüpft werden, ist das Pseudonym abweichend von Absatz 1 erst in dem Jahr zu löschen, in dem die betroffene Person das 18. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3, in denen Einzeldaten aus verschiedenen Untersuchungen zu einer betroffenen Person verknüpft werden, ist das Pseudonym abweichend von Absatz 1 erst nach Verknüpfung der Daten, spätestens jedoch fünf Jahre nach Eingang der letzten Daten in der Statistikstelle zu löschen.

(3) Die der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung übermittelten Pseudonyme können vor ihrer Löschung nach Absatz 1 durch eine zufällig generierte Zuordnungsnummer ersetzt werden, die keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person enthalten darf und eine Zuordnung der in einem Datensatz vorliegenden Informationen zu einer betroffenen Person, jedoch nicht ihre Re-Identifizierung ermöglicht.

(4) Abweichend von Absatz 1 und von § 4d des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind die übrigen der Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung übermittelten Hilfsmerkmale unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Erstellung und Übermittlung der jeweiligen Statistik.

(5) Abweichend von § 4d des Gesundheitsdienst-Gesetzes sperrt die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung die bei ihr als Erhebungsmerkmale verarbeiteten personenbezogenen Daten nach einem Zeitraum von zehn Jahren nach der Erstellung der jeweiligen Statistik nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, für die sie erhoben wurden. Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung kann auf die gesperrten Daten innerhalb eines Zeitraumes von weiteren fünfzehn Jahren zugreifen, sofern hierfür ein besonderer, aus dem Erfordernis einer Langzeitevaluation folgender Bedarf für die Erstellung von Berichten und Sonderauswertungen besteht. Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung hat die

behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten über jeden erfolgten Zugriff nach Satz 2 unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Nach Ablauf von 25 Jahren hat die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung die gesperrten Daten zu löschen, soweit sie von ihr nicht anonymisiert worden sind. § 6 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Statistikstellen in den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksamter entsprechend.

§ 8

Besondere Regelungen für die Datenverarbeitung durch die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksamter

(1) Die Statistikstelle in der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung übermittelt den Statistikstellen in den gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksamter die ihr gemäß § 4 Absatz 1 übermittelten Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3. Datensätze mit Pseudonym dürfen nur auf begründete Anforderung hin übermittelt werden. Die Anforderung und ihre Begründung sind von der anfordernden Stelle nachvollziehbar zu dokumentieren. Es dürfen jeweils nur die Daten von Personen übermittelt werden, die im Bezirk der jeweiligen gesonderten Organisationseinheit für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksamter ihren Wohnsitz haben. Die Übermittlung darf erst erfolgen, nachdem die Plausibilitätsprüfung nach § 5 Absatz 1 abgeschlossen ist.

(2) Die für die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes zuständigen Ämter der Bezirke übermitteln der für ihren Bezirk jeweils zuständigen gesonderten Organisationseinheit für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination auf begründete Anforderung die ihnen nach § 5 Absatz 2 übermittelten plausibilisierten Daten derjenigen Personen, die von ihnen untersucht, betreut oder behandelt wurden, für die Zwecke der integrierten Gesundheitsberichterstattung auf bezirklicher Ebene, sofern dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Datensätze mit Pseudonymen können übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung unabdingbar ist. Die Anforderung und ihre Begründung sind von der anfordernden Stelle nachvollziehbar zu dokumentieren. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen nicht übermittelt werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift gestattet die Übermittlung.

(3) Für Planungszwecke auf bezirklicher Ebene dürfen Daten nach Absatz 2 auch vor Abschluss der Plausibilitätsprüfung übermittelt werden. In diesem Fall dürfen die Daten nicht zum Zwecke der integrierten Gesundheitsberichterstattung im Sinne von § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes und damit im Zusammenhang stehender Veröffentlichungen verwendet werden. Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9

Eigene Erhebungen

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung und die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksamter dürfen eigene Erhebungen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes durchführen. Hierzu dürfen sie insbesondere Umfragen bei der Bevölkerung durchführen oder durchführen lassen. Die bei den Erhebungen nach Satz 1 gewonnenen Daten dürfen mit anderen bei der jeweiligen Stelle rechtmäßig vorhandenen Daten verknüpft werden. Die Erhebung und Verknüpfung der Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

(2) Bei der Durchführung von Erhebungen nach Absatz 1 haben die zuständigen Stellen die Beachtung des Datenschutzes, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes, sicherzustellen. Hierzu sind Erhebungen nach Absatz 1 in enger Zusammenarbeit mit der oder dem jeweiligen be-

hördlichen Datenschutzbeauftragten zu planen und durchzuführen. Hierbei ist für jede Erhebung nach Absatz 1 ein Datenschutzkonzept zu erstellen und einzuhalten, welches insbesondere die Art der Erhebung, die zu erhebenden Daten, die Übermittlung der bei der Erhebung gewonnenen Daten und deren Löschung regeln soll.

(3) Die Erhebungen nach Absatz 1 müssen gemäß dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt werden. In den jeweiligen Fachbereichen allgemein als verbindlich angesehene Leitlinien und Grundsätze sind zu beachten.

Kapitel 2

Datenverarbeitung im Rahmen der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben

§ 10

Weiterverarbeitung von Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst darf dem Zahnärztlichen Dienst die folgenden elektronisch erfassten Daten der von ihm im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen nach § 55a Absatz 6 des Schulgesetzes untersuchten Kinder zum Zwecke der Planung von schulzahnärztlichen Untersuchungen und zu statistischen Zwecken übermitteln:

1. Familienname, Vornamen, frühere Namen;
2. Geburtsdatum;
3. Wohnadresse des Kindes;
4. das Schuljahr, zu dem die Schuleingangsuntersuchung erfolgt ist;
5. die Nummer des Untersuchungsbezirks;
6. das vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vergebene Pseudonym.

§ 11

Bezirkliche Steuerungsgremien

(1) Die Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren und die Drogen- und Suchthilfekordinatorinnen und -koordinatoren nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes übermitteln die ihnen vorliegenden Daten von Klientinnen und Klienten an die Mitglieder des jeweiligen bezirklichen Steuerungsgremiums nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren speichern die Daten zu einem Fall längstens für die Dauer von fünf Jahren nach erfolgreicher Vermittlung einer außerklinischen Hilfe. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren übermitteln der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung einmal jährlich bis zum 30. April einen Bericht über die in dem jeweiligen bezirklichen Steuerungsgremium nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten behandelten Fälle des Vorjahres. Der Bericht enthält folgende Daten in pseudonymisierter Form:

1. Geburtsjahr;
2. Geschlecht;
3. Herkunftsbezirk;
4. Migrationshintergrund;
5. Diagnose nach ICD 10;
6. Wohnsituation;
7. Betreuungssituation;
8. empfohlene Hilfe;
9. Hilfebedarfsgruppe für den ersten Leistungstyp bei Erstanträgen;

10. Veränderung der Hilfebedarfsgruppe oder des Leistungstyps bei Verlängerungsanträgen;
11. Abweichung der Entscheidung des Kostenträgers von der Empfehlung des Steuerungsgremiums;
12. zu berücksichtigende Kinder.

(4) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung plausibilisiert die ihr nach Absatz 3 übermittelten Daten. Sie oder eine von ihr beauftragte externe Stelle wertet die Daten zu statistischen Zwecken und als Grundlage für die Planung, Steuerung und Strukturentwicklung des Versorgungssystems aus. Bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung werden die nach Absatz 3 übermittelten Daten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Erhebung der Daten gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina C z y b o r r a

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Gesundheitsstatistiken der für das Gesundheitswesen
zuständigen Senatsverwaltung

Gesundheitsstatistiken sind:

1. Grundausswertung der Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, Krebs und chronischen Erkrankungen (BfB)

Berichtszeitpunkt: Jährlich bis spätestens zum 31. März für die Daten des vorhergehenden Jahres

Berichtszeitraum: Ein Kalenderjahr

Periodizität: Jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres

Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Angaben zum Migrationshintergrund
e) Versicherungsstatus
f) Kommunikation
g) Zu- und Abgangswege
h) Angaben zur Wohnform und zu Lebensform und Familienstand
i) Bildung
j) Einkommensart
k) Angaben zur Gesundheit
l) Leistungen

Hilfsmerkmal: Klient ID (Pseudonym)

2. Grundausswertung des Zentrums für sinnesbehinderte Menschen (Hörberatungsstelle)

Berichtszeitpunkt: Jährlich bis spätestens zum 31. März für die Daten des vorhergehenden Jahres

Berichtszeitraum: Ein Kalenderjahr

Periodizität: Jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres

Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Angaben zu Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund
f) Angaben zur Betreuungs- und Schul-situation
g) Angaben zur Wohnform
h) Angaben zum Hörstatus
i) Angaben zur Kommunikation
j) Zugangswege

Hilfsmerkmal: Klient ID (Pseudonym)

3. Grundausswertung des Zentrums für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Berichtszeitpunkt: Jährlich bis spätestens zum 31. März für die Daten des vorhergehenden Jahres

Berichtszeitraum: Ein Kalenderjahr

Periodizität: Jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres

Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Versicherungsstatus
e) Kommunikation
f) Zu- und Abgangswege
g) Erwerbsstatus
h) Beratung
i) Untersuchung/Behandlung
j) Diagnosen
l) Finanzielle/materielle Hilfen (Leistungen)

Hilfsmerkmal: Klient ID (Pseudonym)

4. Grundausswertung des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Berichtszeitpunkt: Jährlich bis spätestens zum 31. März für die Daten des vorhergehenden Jahres

Berichtszeitraum: Ein Kalenderjahr

Periodizität: Jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres

Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Angaben zu Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund
e) Kommunikationssprache und Verständigung
f) Zu- und Abgangswege
g) Angaben zur Wohnform und zu Lebensform und Familienstand
h) Bildung
i) Einkommensart
j) Angaben zur psychischen Gesundheit
k) Leistungen
l) Maßnahmen

Hilfsmerkmal: Klient ID (Pseudonym)

5. Grundausswertung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes

- Berichtszeitpunkt: Jährlich bis spätestens zum 31. März für die Daten des vorhergehenden Jahres
- Berichtszeitraum: Ein Kalenderjahr
- Periodizität: Jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres
- Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Angaben zu Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund
e) Aufenthalts- und Versicherungsstatus
f) Kommunikation
g) Zugangswege
h) Angaben zur Wohnform und Familienkonstellation
i) Bildung
j) Angaben zur psychischen Gesundheit
k) Leistungen
l) Maßnahmen
- Hilfsmerkmal: Klient ID (Pseudonym)
6. Grundausswertung des Zahnärztlichen Dienstes
- Berichtszeitpunkt: Jährlich bis spätestens zum 1. Oktober
- Berichtszeitraum: Ein Schuljahr
- Periodizität: Jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres
- Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Wohnort Kind, Anschrift Einrichtung
c) Geburtsmonat/-jahr
d) Geschlecht
e) Angaben zur Untersuchung
f) Angaben zur Einrichtung
g) Befunddaten der einzelnen Zähne
h) Kieferorthopädische Befunde
i) Sonderbefunde
j) Prophylaxemaßnahmen
k) Dokumentation zum Berliner Kinderschutzgesetz
- Hilfsmerkmal: a) Subjektives Kariesrisiko
b) Gebissart
c) Untersuchungs-/Anwesenheitsstatus
d) Identifikationsnummer des Kindes (Pseudonym)
7. Grundausswertung der einmaligen ärztlichen Untersuchungen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes
- Berichtszeitpunkt: Jährlich zum 1. Februar für das vorangegangene Jahr
- Berichtszeitraum: Ein Kalenderjahr
- Periodizität: Jährlich bis zum 31. März des auf die Übermittlung folgenden Jahres
- Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Angaben zur Untersuchung
e) Inanspruchnahme Früherkennungsuntersuchungen
f) Vollständigkeit des Impfstatus der von der Ständigen Impfkommission
- am Robert Koch-Institut öffentlich empfohlenen Impfungen
- g) Inanspruchnahme von Therapien
- h) Integrationsstatus
- i) Körpermaße des Kindes
- j) Screening Sehvermögen
- k) Screening Hörvermögen
- l) Sprache/sprachliche Verständigung
- m) Screening der emotional-sozialen Entwicklung
- n) Screening der motorischen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung
- o) Ergebnisse der somatischen Untersuchung
- p) Mitteilungen an die Eltern
- Hilfsmerkmale: a) Nummer der untersuchenden Stelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
b) Name der untersuchenden Stelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
c) Nummer des Dokumentationsbogens (Pseudonym)
d) Anzahl Fragen mit abweichenden Antworten
e) Anzahl nicht beantwortete Fragen
f) Anzahl Fragen mit Eingabefehler
g) Datum der Ersterfassung
h) Datum der letzten Korrektur
8. Grundausswertung der Schuleingangsuntersuchungen nach § 55a Absatz 6 des Schulgesetzes
- Berichtszeitpunkt: Jährlich zum 1. November
- Berichtszeitraum: Ein Untersuchungsjahr
- Periodizität: Jährlich bis zum 31. Dezember des auf die Übermittlung folgenden Jahres
- Erhebungsmerkmale: a) Kennzahl des Lebensweltlich Orientierten Raumes (LOR)
b) Geburtsmonat/-jahr
c) Geschlecht
d) Angaben zur Untersuchung
e) Sozioökonomischer Status
f) Migrationsmerkmale
g) Familienkonstellation
h) Kitabesuch
i) Angaben zur Schule
j) Geburtsgewicht
k) Inanspruchnahme Früherkennungsuntersuchungen
l) Impfstatus der von der Ständigen Impfkommission öffentlich empfohlenen Impfungen gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Instituts, insbesondere Art, Anzahl und Zeitpunkt der Impfung
m) Suchtmittelkonsum im Haushalt
n) Medienkonsum des Kindes
o) Inanspruchnahme von Therapien
p) Körpermaße des Kindes
q) Gebisszustand
r) Screening Sehvermögen
s) Screening Hörvermögen
t) Sprache/sprachliche Verständigung

- u) Ergebnis der vorschulischen Sprachstandsfeststellung
- v) Screening psychische Gesundheit
- w) Screening der motorischen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung
- x) Ärztliche Bewertung der Screeningergebnisse zu den Sinnesorganen und zur motorischen, kognitiven, sprachlichen und emotional-sozialen Entwicklung
- y) Weiterer diagnostischer und therapeutischer Bedarf im Bereich der Sinnesorgane und der kindlichen Entwicklung
- z) Schulischer Förderbedarf
- a1) Sonderpädagogischer Förderbedarf
- b1) Zurückstellung vom Schulbesuch
- Hilfsmerkmale:
- a) Nummer der untersuchenden Stelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- b) Name der untersuchenden Stelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- c) Nummer des Dokumentationsbogens (Pseudonym)
- d) Anzahl Fragen mit abweichenden Antworten
- e) Anzahl nicht beantwortete Fragen
- f) Anzahl Fragen mit Eingabefehler
- g) Datum der Ersterfassung
- h) Datum der letzten Korrektur
9. Kernindikatoren zum Datenpool für Bezirksregionenprofile
- Berichtszeitraum: drei aufeinanderfolgende, zusammengefasste Untersuchungsjahre
- Aggregierte, anonymisierte Grunddaten (Kernindikatoren) zu Entwicklungsbedingungen von Kindern aus den Daten der Schuleingangsuntersuchungen auf der Ebene der Bezirksregionen.
10. Impfmeldung an das Robert Koch-Institut nach § 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes
- Berichtszeitraum: Ein Untersuchungsjahr
- Periodizität: Jährlich bis zum 31. Dezember des auf die Übermittlung der Einschulungsdaten folgenden Jahres
- Aggregierte und anonymisierte Daten zum Impfstatus der Kinder aus den Daten der Schuleingangsuntersuchungen für das Land Berlin und seine Bezirke.
11. Auswertungen zum Integrationsmonitoring der Länder
- Teilnahmerate an der Kinderfrüherkennungsuntersuchung U8 stratifiziert nach Migrationshintergrund in anonymisierter und aggregierter Form aus den Daten der Schuleingangsuntersuchung.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Aggregierte Gesundheitsstatistiken der für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ämter der Bezirke

Aggregierte Gesundheitsstatistiken der für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ämter der Bezirke sind:

1. Statistik des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
Eine zahlenmäßige Auflistung über die während eines Kalenderjahres durchgeführten Untersuchungen und erbrachten sonsti-

gen Leistungen, dazu mit jeweils weiteren, konkretisierenden Angaben. Angegeben werden jeweils die Anzahl für jeden Monat und die Gesamtanzahl.

2. Statistik der therapeutischen Bereiche der Bezirke
Eine zahlenmäßige Auflistung der während eines Kalenderjahres betreuten Personen, aufgelistet nach Altersklassen, dem Vorliegen einer Behinderung, eines Migrationshintergrundes und einer schwierigen Lebenslage.
3. Statistik des Zentrums für sinnesbehinderte Menschen (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung)
Eine zahlenmäßige Auflistung der während eines Kalenderjahres betreuten Personen, aufgelistet nach Altersklassen, der Art der Behinderung und dem Vorliegen eines Migrationshintergrundes und einer schwierigen Lebenslage. Eine Übersicht der verschiedenen Diagnostik-, Untersuchungs- und Beratungsleistungen, thematisch zusammengefasst für das jeweilige Berichtsjahr. Beispiel Hörberatungsstelle: Eine Übersicht der fachpädagogischen, logopädischen, psychologischen und sozialpädagogischen Maßnahmen nach Geschlecht und Alter.
4. Statistik der Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung
Eine zahlenmäßige Auflistung der während eines Kalenderjahres betreuten Personen, nach Altersklassen, Geschlecht, den durchgeführten Untersuchungen und Beratungen, den festgestellten Neuinfektionen (meldepflichtig und nicht meldepflichtig) und sonstigen erbrachten Leistungen.
Mit Einführung eines elektronischen Fachverfahrens erfolgt eine dezidierte Betrachtung der von den Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung erbrachten Leistungen im Bereich Prävention. Übermittelt werden sollen nicht personenbezogene Übersichten über die Art der Multiplikatoren, die Art der Öffentlichkeitsarbeit, die Gruppenarbeit (zum Beispiel Angaben zur Nutzergruppe und Themen), die Anzahl der bekannten Orte der Prostitution und die Anzahl der Kontaktgänge/Streetwork. Es erfolgt eine Auswertung bezüglich des Zusammenwirkens mit anderen Akteurinnen und Akteuren des öffentlichen Gesundheitsdienstes und freier Träger sowie bezüglich bestehender aktueller Projekte und der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (zum Beispiel schulische/außerschulische Veranstaltungen, Messen, Mitwirkungen an Veröffentlichungen). Weiterhin können Aussagen zu Kontaktgängen, Streetwork und der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Sexarbeit (zum Beispiel Informationsveranstaltungen in Bordellen) getroffen werden.
5. Statistik der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste
Eine zahlenmäßige Auflistung der während eines Kalenderjahres betreuten Personen nach Altersklassen, dem Geschlecht und dem Migrationshintergrund sowie der Anzahl der Empfehlungen durch zuweisende Stellen und der Einweisungen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Gesundheitsstatistiken der gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter

Die gesonderten Organisationseinheiten für Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination der Bezirksämter erstellen für ihren jeweiligen Bezirk Gesundheitsstatistiken entsprechend denen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 8 mit den Maßgaben, dass Berichtszeitpunkte nicht festgelegt werden und die Statistiken jährlich bis spätestens zum 31. Dezember des auf die Übermittlung der Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung folgenden Jahres zu erstellen sind.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-64
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 24. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 696, 697) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-64 vom 3. November 2025 für die westliche Teilfläche nördlich der Anhalter Straße und östlich der Stresemannstraße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtplanung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2026

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-69c
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg
Vom 24. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 696, 697) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-69c vom 5. Juni 2025 für den Hardenbergplatz im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtplanung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2026

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Christian G a e b l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-14-1
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 24. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 696, 697) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-14-1 vom 13. April 2026 zur Änderung des Bebauungsplanes 1-14 für das Gelände zwischen Littenstraße, der nördlichen Grenze des Flurstücks 5 (An der Littenstraße), Waisenstraße, Parochialstraße, Judenstraße, Stralauer Straße, Molkenmarkt, Spandauer Straße, Gustav-Böß-Straße und Grunerstraße sowie die Gustav-Böß-Straße, den Molkenmarkt, Abschnitte der Judenstraße zwischen Gustav-Böß-Straße und Grunerstraße sowie zwischen Parochialstraße und Stralauer Straße, den Straßenzug Mühlendamm – Grunerstraße zwischen Spree und Littenstraße und den Straßenzug Spandauer Straße - Stralauer Straße zwischen Gustav-Böß-Straße und Neue Judenstraße sowie Teilflächen der Waisenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-14 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte vom 14. September 2016 festgesetzten Bebauungsplan (GVBl. S. 777).

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtplanung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2026

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans II-201da
im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Moabit

Vom 28. Juli 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 696, 697) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan II-201da vom 20. April 2026 für das Gelände zwischen Alexanderufer, Kapelle-Ufer, Hugo-Preuß-Brücke, Rahel-Hirsch-Straße, Friedrich-List-Ufer und Stadtbahn sowie für Abschnitte der Stadtbahn und des Alexanderufers im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtplanung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2026

Christian G a e b l e r
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

